



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2019/00380**
Datum: 28.10.2019
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11111.01/
58110220
Verfasser: Fachbereich Recht

Beratungsfolge	Termin	Status
Hauptausschuss	23.10.2019	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	30.10.2019	öffentlich Entscheidung

Betreff: Mitwirkung der Stadt Halle (Saale) bei der Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Halle

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Halle.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Vorschlagsliste

Finanzielle Auswirkung: keine

Begründung:

Die Amtszeit der derzeit am Verwaltungsgericht Halle tätigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter endet am 31. Januar 2020.

Für die nachfolgende Amtszeit von fünf Jahren muss die erforderliche Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern neu gewählt werden.

Gemäß § 28 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die kreisfreien Städte, so auch die Stadt Halle (Saale), in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richterinnen und Richter auf.

Die erforderliche Zahl der durch den Wahlausschuss zu wählenden ehrenamtlichen Richterinnen und Richter hat das Verwaltungsgericht Halle auf insgesamt 65 bestimmt. Gemäß der Festlegung des Wahlausschusses beim Verwaltungsgericht Halle entfallen hiervon 14 ehrenamtliche Richterinnen und Richter auf die Stadt Halle (Saale). In die Vorschlagsliste für den Wahlausschuss ist nach § 28 Satz 3 VwGO die doppelte Anzahl an Personen aufzunehmen, also mindestens 28 Vorschläge.

Mittels der vom Verwaltungsgericht überlassenen Erklärungsvordrucke wurden die gesetzlichen Zulassungs- und Ausschlusskriterien abgefragt und geprüft.

Der Stadt Halle (Saale) liegen insgesamt ~~29~~ **30** geeignete Interessensbekundungen vor.

Die Stadt Halle (Saale) wurde vom Verwaltungsgericht Halle mit Schreiben vom 29. August 2019 aufgefordert, die Vorschlagslisten mit den Erklärungsvordrucken bis zum 20. November 2019 zu übersenden.

Für die Aufnahme in die Liste ist gemäß § 28 Satz 4 VwGO die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stadtrates, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Es ist hier ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Der Stadtrat hat ein Vorschlagsrecht, während der zuständige Wahlausschuss selbst die Wahl vornimmt.